

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Durchführung des Projektes „Bürgerarbeit in Nettetal – Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen“

Die **Stadt Nettetal**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Wagner und Herrn Beigeordneten Armin Schönfelder
- im folgenden Stadt genannt -

schließen mit

dem **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann und Herrn Dezer-
nenten Prof. Dr. Peters
- im folgenden Kreis genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Auf Grund der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Viersen vom 13.12.2007 und des Rates der Stadt Nettetal vom 16.12.2008 wird zur Durchführung des Projektes „Bürgerarbeit in Nettetal“ folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 53 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuches – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl. I S. 2406), geschlossen:

Präambel

Trotz anhaltender guter konjunktureller Entwicklung und einer deutlichen Entspannung des Arbeitsmarktes gibt es eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Personen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse wie z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen oder Schuldenprobleme aufweisen. Die Stadt hat daher beschlossen, diesem Personenkreis durch das Projekt „Bürgerarbeit Nettetal“ eine Perspektive zu schaffen. Der Kreis unterstützt die Stadt dabei.

§ 1

Aufgaben der Stadt

Die Stadt schafft für Personen, die aufgrund individueller multipler Vermittlungshemmnisse nicht in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren sind, bis zu 6 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung). Diese Arbeitsverhältnisse können auch bei einer Einrichtung bzw. Gesellschaft im Sinne der §§ 107, 108 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) -im folgenden städtische Gesellschaft genannt- entstehen.

Für das Projekt „Bürgerarbeit Nettetal“ werden seitens der Stadt nur Personen ausgewählt, welche die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert am 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) erfüllen.

Die Stadt oder die städtische Gesellschaft zahlt den ausgewählten Personen (Projektteilnehmern) ein Arbeitsentgelt, welche diese und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in die Lage versetzt, unabhängig von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Sinne des SGB II zu leben.

Für die Einhaltung der Vorschriften des SGB II ist die Stadt verantwortlich.

§ 2

Finanzielle Förderung des Kreises

Der Kreis fördert das Projekt „Bürgerarbeit Nettetal“, in dem er als Pauschalbetrag die „ersparten Leistungen der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II“ für jeden Projektteilnehmer einbringt. Die ersparten „Kosten der Unterkunft“ entsprechen dabei dem Betrag pro Bedarfsgemeinschaft, welcher bei der Haushaltskalkulation des Kreises Anwendung findet, für das Haushaltsjahr 2008 ist dies ein Betrag in Höhe von 350,-- €/Monat.

§ 3

Verfahren

Die Stadt teilt dem Kreis den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Projektteilnehmers sowie den Beginn und das Ende/Befristung des Beschäftigungsverhältnisses mit, das kann auch durch eine Gesamtnamensliste erfolgen.

Der Mitteilung ist der Bescheid der ARGE Kreis Viersen über die Gewährung des Beschäftigungszuschusses sowie eine Bescheinigung der ARGE, dass keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt nach dem SGB II gewährt werden, beizufügen.

Die Stadt hat den Kreis über das vorzeitige Ausscheiden eines Projektteilnehmers unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für alle anderen Tatsachen, die dazu führen, dass die Stadt oder die städtische Gesellschaft dem Projektteilnehmer kein Arbeitsentgelt zu zahlen hat.

Sobald die oben angesprochenen Unterlagen im Einzelfall vorliegen, zahlt der Kreis an die Stadt pro Projektteilnehmer einen Abschlag in Höhe von 1.000,-- € zum Ende des Quartals. Die Stadt leitet Beträge, welche für Projektteilnehmer in städtischen Gesellschaften bestimmt sind, unverzüglich an die Gesellschaft weiter.

Jeweils zum 01.12. eines jeden Jahres erfolgt die Schlussrechnung. Aufgrund der Schlussrechnung setzt der Kreis den konkreten Förderbetrag fest. Der oben genannte Pauschalbetrag - ggf. ist dieser im Einzelfall anteilig zu berücksichtigen - wird für jeden vollen Monat der Beschäftigung gezahlt und mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Die Differenz zwischen dem festgesetzten Förderbetrag und den gezahlten Abschlägen wird bis zum 15.12. ausgezahlt.

Zuviel gezahlte Beträge sind zu erstatten.

**§ 4
Kündigung**

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12. 2009. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.

Diese Vereinbarung kann von beiden Beteiligten während der Laufzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Insbesondere auch dann, wenn es für eine der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei gilt, schwere Nachteile abzuwenden oder sich die Verhältnisse seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert haben, dass ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zumutbar ist.

**§ 5
Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

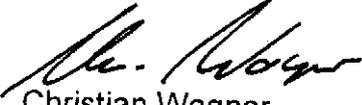
Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

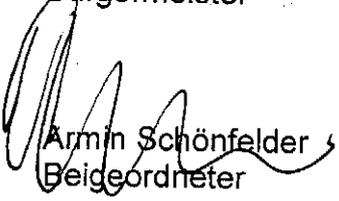
**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Nettetal, den 24.01.2009

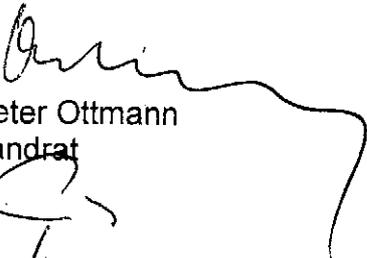
Für die Stadt Nettetal


Christian Wagner
Bürgermeister


Armin Schönfelder
Beigeordneter

Viersen, den 24.01.2009

Für den Kreis Viersen


Peter Ottmann
Landrat


Prof. Dr. Peters
Dezernent